

Abschrift.

Berlin, den 18. September 1925.

Film-Oberprüfstelle.

Nr. 605.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Williemo Kahn

Dr. Rudolf Presber

Professor Heinrich

Archivleiter Zimmermann

(Lichtspielgererbe)

(Kunst und Literatur)

(Volkswohlfahrt)

(Volkswohlfahrt)



Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Filmhaus Bruckmann & Co., A.G. in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens:

" Das Hotel zu den drei Quasten "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführer Dr. Walther F r i e d m a n n .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung äußerte sich der Vertreter des Beschwerdeführers zur Sache. Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde wird auf Kosten des Antragstellers zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe:

I. Der Bildstreifen hat nach der zutreffenden Beschreibung des Vorderurteils folgenden Inhalt:

Man sieht Herrn Scharf Frau Fromm in ihre Wohnung folgen. Als sie ihn ihrem Manne vorstellt, stellt dieser fest, daß er Herrn Scharf seit längerem kennt. Da erscheint Herr Leo Gründlich und flirtert mit Frau Fromm. Dann erscheint Frau Scharf, die Herr Scharf verleugnet hatte, und Frau und Frau Fromm erklären Gründlich, daß sie sich mit ihm rächen wollen, wenn ihre Männer sie betrügen. In einem anderen Raume wird Fromm von seiner früheren Geliebten, Frau Brown, aufgesucht, die mit ihm ein Rendez-Vous im Hotel "Zu den



den drei Quasten" verabredet. Ihr Mann ist Boxer und ~~erkennt~~ Fromm, den er nicht kennt, daß er sich an dem früheren Liebhaber seiner Frau rächen werde. Scharf erfährt die Verabredung Fromms mit Frau Brown. Er mietet das Nebenzimmer und trifft sich dort mit Frau Fromm, um deren Mann zu überraschen. Brown aber sucht Fromm in dessen Zimmer auf, während Frau Brown ins Badezimmer flüchtet. Fromm, Brown, Gründlich betrinken sich indessen im Hotel, während durch ein Versehen ein anderes Ehepaar, namens Sittsam, sich in Fromms 2. Zimmer zur Ruhe begibt. Sie werden zunächst von Frau Fromm und Scharf überrascht, dann aber entdeckt Frau Fromm auch ihren Mann in dem Hotel. Sie eilt zu Gründlich, der in der Nacht seine Geliebte Lulu bei sich hat. Sie geht mit Gründlich ins Nebenzimmer, während Scharf halb ausgekleidet und Frau Fromm von der Polizei überrascht werden. Zum Schluß allgemeine Versöhnung.

II. Der Bildstreifen behandelt in Form eines lasziven französischen Lustspiels den Ehebruch aus Rache. Ehe und Ehebruch sind zwar, wie die Oberprüfstelle in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat, als Vorwurf für den dramatischen Aufbau eines Bildstreifens, sei es selbst in Form eines Lustspiels, nicht grundsätzlich ausgeschlossen, soweit sich ihre Darstellung in den Grenzen des Schicklichen hält (Urteil vom 15. Dezember 1924 - Nr. 576). Diese Grenzen werden vorliegend überschritten. Auf die von dem Sachverwalter des Beschwerdeführers vorgeschützte Tatsache, daß in dem Bildstreifen ein Ehebruch nicht begangen wird, kommt es nicht an. Es bleibt offen, ob zwischen Fromm und Frau Brown nicht ein ehebrecherisches Verhältnis bestanden hat. Daß die von Frau Fromm und Frau Scharf beabsichtigte "Rache" mit Gründlich nicht ausgeführt wird, ist lediglich eine Folge des erschöpften Zustandes Gründlich's nach der mit Lulu verbrachten Nacht, deren Folgen ein Diener mit allerhand Stärkungsmitteln zu beheben versucht.

Maßgebend

Maßgebend für die Beurteilung des Bildstreifens ist, wie die Prüfstelle richtig erkannt hat, vielmehr folgendes:

Die schlüpfrige Art der Darstellung, die häufig ins Gemeine (das Verhalten des erschöpften Gründlich) und in das Zotenhafte (die Gespräche mit dem Ehepaar Sittsam) übergreift in Verbindung mit der Frivolität der dargestellten Liebesabenteuer und der häufig recht zweideutigen Textierung sind in ihrer Gesamtheit geeignet, das sittliche Fühlen und Denken des normalen Durchschnittsbesuchers zu verschlechtern und damit entsittlichend zu wirken. Diese Wirkung ausschließende oder mildernde Momente fehlen völlig. Den zahlreichen ein Leichtfertigkeit und Frivolität verstrickten Personen steht kein anständiger Charakter, keine Persönlichkeit gegenüber, deren Auftreten als ethischer Gegenwert zu werten ist,

Die Oberprüfstelle ~~ist~~ deshalb unbedenklich der Auffassung des Vorurteils von der entsittlichenden Wirkung dieses Bildstreifens beigetreten.

Damit rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

gez. Dr. S e e g e r.

Beglaubigt:

(L.S. Bez. Köhler.

Regierungsinspektor.

